



Satzung für die „Deutsche Gesellschaft Rehabilitationssport für chronisch Nierenkranke e.V.“ (Kurz: ReNi)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft Rehabilitationssport für chronisch Nierenkranke e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Rehabilitationssports für chronisch Nierenkranke (Patienten mit chronischer Niereninsuffizienz, präterminaler Niereninsuffizienz, dialysepflichtige und nierentransplantierte Patienten) im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege, Bildung und Erziehung sowie die Förderung wissenschaftlicher Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung durch die Förderung des Sports. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 2 AO tätig, Die Weitergabe von Mitteln im Rahmen der Fördertätigkeit erfolgt nur an steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Diese Zielsetzung und der Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit – Information aller beteiligten Gruppen, wie Betroffene, Ärzte, Übungsleiter, Kostenträger und Träger der für die Dialyseversorgung und Nierentransplantation tätigen Organisationen über Rehabilitationssport für chronisch Nierenkranke.
 - b) Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen zum Rehabilitationssport mit chronisch Nierenkranken, sowie modellhaften Sportveranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Behindertensportverband e.V.
 - c) Förderung von Lehre, Forschung und der Qualitätssicherung des Rehabilitationssports für chronisch Nierenkranke.
 - d) Hilfe bei Aufbau und Koordinierung von Versorgungsstrukturen zum Rehabilitationssports für chronisch Nierenkranke.
 - e) Aufbau eines Netzwerkes von Rehabilitationssportangeboten für chronisch Nierenkranke.
 - f) Initiierung, Durchführung und Untersuchung wissenschaftlicher Projekte zum Sport für chronisch Nierenkranke, deren Ergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsersatz begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins auf eigene Kosten teilzunehmen.

Juristische Mitglieder müssen eine Person bevollmächtigen, die die Rechte und Pflichten im Namen des Mitgliedes wahrnimmt.

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen. Sie sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck — auch in der Öffentlichkeit — in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Über die Entscheidung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, Gesetze oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - den Vorstand zu wählen,
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge auf der Mitgliederversammlung müssen vor Feststellung der Tagesordnung gestellt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- 6. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird jedem Mitglied zugesandt und kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen werden durch einen vertretungsberechtigten Delegierten vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, vorbehaltlich Ziffer 5 dieser Regelung.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Im Falle von Satzungsänderungen und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung mit einer Mindestanzahl von 7 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der 2. Vorsitzenden

- weiteren Mitgliedern des Vorstandes
- dem/ der Schatzmeister/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Für den Vorstand sind nur natürliche Mitglieder wählbar.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, sowie alle weiteren Mitglieder des Vorstandes und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei einer der beiden der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung ohne gesonderte Zustimmung der Mitglieder für den Verein tätig sein. Auf der nächsten Mitgliederversammlung müssen sie für die Fortführung ihrer Tätigkeit im Vorstand gewählt bzw. bestätigt werden.

§ 11 Die Geschäftsführung

Vom Vorstand kann eine Geschäftsführung angestellt werden. Sie kann vom Vorstand (§26 BGB) bevollmächtigt werden, diesen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Geschäftsführung führt im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt eine Geschäftsordnung entsprechend der Satzung vor.

§ 12 Beiräte

Der Vorstand kann sich in wichtigen Vereinsangelegenheiten von Beiräten beraten lassen. Die Beiräte werden durch den Vorstand berufen.

§13 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Deutschen Behindertensportverband e.V. mit Sitz in Bonn zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 2. April 2002 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 30.09.2002 in §2, Ziffer 2 geändert.